

Es ist für den Buchhandel wesentlich, wenn man weiß, daß es auf der Erde 170½ Millionen Bewohner gibt, die Englisch reden, davon 60% in den Vereinigten Staaten und 70% allein in Nordamerika.

Eintragungen in das Copyright Office Washington:

	1917/18	1918/19	1919/20
Bücher, darunter Broschüren, kleine Schriften und Zeitschriftenaufsätze	33 617	37 710	39 090
Zeitschriftennummern	25 822	25 083	28 935
Vorträge, Reden, Ansprachen	152	146	210
Theaterstücke und Musikdramen	2 711	2 293	2 906
Musikwerke	21 849	26 209	29 151
Landkarten	1 269	1 207	1 498
Kunstwerke	1 858	1 901	2 115
Vervielfältigungen von Kunstwerken	2	7	11
Zeichnungen und Bildhauerwerke wissenschaftlicher oder technischer Art	483	573	914
Photographien	6 109	4 542	6 955
Kunstdrucke und Stiche	9 161	9 997	10 945
Erneuerungen	1 857	1 906	2 112
Filmwerke	1 838	1 429	1 714
Zusammen:	106 728	113 003	126 556.

Spanisch-Amerika.

Unter dieser Überschrift fassen wir Angaben über die Tagespresse in »The Statesman's Year-Book« (London 1921) oder aus anderen Quellen zusammen, die dem spanischen Statistiker, Herrn E. d. Navarro Salvador in Madrid, zugänglich waren:

Argentinische Republik. Das erwähnte Jahrbuch nennt 520 in diesem Staate erscheinende Zeitungen, davon 493 in spanischer Sprache. Das ist offenbar ein Mindestmaß. Nach unseren Ermittlungen erhob sich im Jahre 1911 die Zahl der Zeitungen dort auf 795.

Chile. Dieses Land soll gegenwärtig 740 Zeitungen haben (260 Wochenblätter, 97 eigentliche Tagesblätter usw.).

Columbia. Im Jahre 1915 erschienen in diesem Lande 363 Zeitungen (38 eigentliche Tagesblätter, 142 Wochenblätter), eine Mindestzahl, denn die von uns hier für das Jahr 1911 angegebene nannte schon 470 Zeitungsorgane.

Mexiko. Im Jahre 1918 besaß dieses Land 439 periodische Veröffentlichungen.

Salvador. Im Jahre 1914 hatte dieses Land 20 Zeitungen, worunter ein Duzend Wochenblätter.

Uruguay. Im Jahre 1918 verzeichnete man 319 Zeitungen und Zeitschriften, davon 309 in spanischer Sprache. In Montevideo erschienen 167. Davon waren 138 politische Zeitungen; 34 erschienen täglich.

Diese Angaben sind zweifellos ziemlich unvollkommen. Doch ist's an den Interessenten, sie zu vervollständigen und uns das Ergebnis ihrer neuesten Forschungen zukommen zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Fortdauer der Demobilmachungsverordnungen.

Durch Verordnung vom 18. Februar 1921 hatte die Reichsregierung das Außerkräfttreten der von den Reichsministerien und den übrigen Demobilmachungsbehörden auf Grund ihrer die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse erlassenen Anordnungen für den 31. März 1922 verfügt. Es war sogar in dieser Verordnung vorgesehen, daß einzelne der durch die Demobilmachungsbehörden erlassenen Verfügungen zu einem früheren Zeitpunkt Erledigung finden würden.

Die von Handel und Industrie gehegte, durch die angeführte Verordnung veranlaßte Hoffnung, wenigstens bis 31. März 1922 von der Fessel des Demobilmachungsrechts befreit zu werden, erfüllt sich leider nicht. Diese Fessel mußte um so lästiger empfunden werden, als die auf Grund des Übergangsrechtes geschaffenen Bestimmungen vielfach die Rücksichtnahme auf die Belange des Unternehmertums vermissen ließen und auf das einseitige sozialistische Programm eingestellt waren, wie es der Aufruf der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918 aufgestellt hatte. Dazu ließ das Demobilmachungsrecht infolge Einräumung autoritativer Machtbefugnisse an die Demobil-

machungskommissare und Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges gegen deren Maßnahmen die erwünschte Rechtsicherheit vermissen.

Die Verordnung vom 18. Februar 1921 war ergangen in der Voraussetzung, daß es möglich sein würde, die Reform des gesamten Arbeitsrechts bis zum 31. März 1922 unter Dach und Fach zu bringen. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt, obwohl der Zeitraum von über Jahresfrist reichlich bemessen war. Ein Vorwurf wegen der Verzögerung trifft die mit den Vorarbeiten betrauten Stellen nicht, vielmehr muß anerkannt werden, daß alles getan worden ist, um die neuen Gesetze noch vor Ablauf der Frist herauszubringen. Sie liegen aber jetzt zum Teil nur in Entwürfen vor, die gegenwärtig in den Ausschüssen des Reichstages beraten werden.

Die Verzögerung findet ihren Grund in den Schwierigkeiten und in der kaum abzuschätzenden Tragweite der zu bewältigenden Materie. Arbeitgeber und Arbeitnehmer aber können nur zufrieden sein, wenn die einzelnen Gebiete mit Gründlichkeit und unter Prüfung und Beleuchtung nach allen Seiten bearbeitet werden, und sie werden die Hinauszögerung daher gern hinnehmen.

Da der 31. März vor der Tür steht, mußten Vorkehrungen getroffen werden, um ein Vakuum zu vermeiden und um die Stetigkeit der Weiterentwicklung zu sichern. Die Reichsregierung hat deshalb mit der Bitte um beschleunigte Behandlung dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat in diesen Tagen den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen zugehen lassen. Der Grund, weshalb die Verlängerung der Frist nicht einfach im Verordnungswege herbeigeführt wird, ist wahrscheinlich darin zu suchen, daß die Regierung keine Änderung gleichsam in eigener Sache treffen und sich Rückendeckung durch die gesetzgebenden Körperschaften verschaffen will.

Von den im Regierungsentwurf aufgeführten Verordnungen, deren Lebensdauer verlängert werden soll, interessieren hier besonders folgende:

- die Verordnung der Erwerbslosen-Fürsorge vom 1. November 1921;
- die Anordnung über den Arbeitsnachweis vom 19. Dezember 1918,
- die Anordnung über die Regelung gewerblicher Arbeiten vom 23. November 1918 / 17. Dezember 1918;
- die Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten in der Zeit der Demobilmachung vom 18. März 1919;
- die Verordnung des Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsministeriums betreffend Betriebsabbrüche und Stilllegungen vom 8. November 1920;
- sowie insbesondere die Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920. Besonders auf die Beibehaltung dieser Verordnung legt die Reichsregierung größtes Gewicht, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 12 und § 25.

Die Vorschriften des § 12 (Zulässigkeit der Verminderung der Arbeitnehmer erst nach vorläufiger Arbeitsstreckung) sollen in einem Gesetz betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Betriebsstilllegungen neu geregelt werden, und zur Neuregelung der bisher außerordentlich bestrittenen Materie der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen, mit der sich § 25 beschäftigt, ist die bereits im Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates beratene Schlichtungsordnung vorgesehen.

Die Bedeutung, die der Verordnung vom 12. Februar 1920, insbesondere den angeführten Gesetzesstellen und der im Zusammenhang damit stehenden Verordnung des Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsministeriums gegenüber Maßnahmen betr. Betriebsabbrüchen und Stilllegungen vom 8. November 1920 zukommt, beweist die Debatte im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, in dessen wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Ausschuss der Regierungsentwurf am 15. März beraten worden ist. Gegen die Stimmen der Arbeitgeber wurde der Antrag auf Beibehaltung der Verordnung angenommen.